



Stellungnahme des NABU zum Referentenentwurf: Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte (ChemBiozidDV)



Der NABU, Naturschutzbund Deutschland e.V., ist mit 770.000 Mitgliedern und Förderer*innen der größte Naturschutz- und Umweltverband in Deutschland. Als zivilgesellschaftliche Organisation begleitet er Politik und Gesetzgebung, um den Erhalt der Biodiversität sowie die Verfügbarkeit aller natürlichen Ressourcen für nachfolgende Generationen sicherzustellen.

Vorbemerkung

Biozid-Produkte wie Desinfektionsmittel, Materialschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel und weitere Biozid-Produkte¹ enthalten Wirkstoffe, die dazu dienen unerwünschte Organismen wie Viren, Bakterien, Pilze, Insekten oder Wirbeltiere zu töten, zu bekämpfen oder fern zu halten. Aufgrund ihrer inhärenten Eigenschaften ist ihre Anwendung immer mit negativen Nebeneffekten auf die Umwelt und Nicht-Ziel-Organismen verbunden.

Biozide-Produkte finden in industriellen und berufsmäßigen Anwendungen Verwendung, werden aber auch von der breiten Öffentlichkeit auf vielfältige Weise eingesetzt. Angesichts der großen Bandbreite an Anwendungen und Einsatzbereichen ist ein Regelwerk, das die Einhaltung der an die Zulassung gekoppelten Anwendungsbestimmungen sicherstellt, von zentraler Bedeutung. Die EU-Verordnung zu Biozidprodukten (Nr. 528/2012) sieht bisher aber nur Vorschriften zur Zulassung und zur Kennzeichnung vor und macht keine konkreten unmittelbar geltenden Vorgaben zur Verwendung von Biozid-Produkten.

Stellungnahme

Der NABU begrüßt deshalb ausdrücklich den vorliegenden Referentenentwurf zur Konkretisierung der Biozid-Verordnung, um das Schutzniveau für die Gesundheit von Mensch und Tier sowie für die Umwelt zu erhöhen. Es wird positiv bewertet, dass ein längst überfälliges Regelwerk geschaffen wird, das erstmals nationale Regelungen über die Abgabe von Biozid-Produkten vorgibt. Durch eine verkäuferseitige Aufklärung über die Risiken und Alternativen des Biozideinsatzes und einen erwerberseitigen Nachweis über die Sachkunde der Biozid-Anwendung, will die neue Durchführungsverordnung sicherstellen, dass Abgabebeschränkungen eingehalten werden.

Kontakt

NABU Bundesgeschäftsstelle

Dr. [REDACTED]
Referentin für Ökotoxikologie
Tel. + [REDACTED]

[REDACTED]
Referentin für Gewässerpolitik
Tel. [REDACTED]

¹ Biozidhauptgruppen gemäß Verordnung (EU) Nr. 528/2012

In diesem Zusammenhang ist auch begrüßenswert, dass Forderungen eines 2016 gefassten Beschlusses des Bundesrats (Drucksache 559/16)² und Handlungsstränge des Aktionsprogramms Insektenschutz (4.6)³ rechtlich verankert werden. Der NABU begrüßt, dass damit Lücken im bisherigen Regelwerk (Biozid-Meldeverordnung, Biozid-Zulassungsverordnung) geschlossen, Regelungen durch die Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV) zusammengefasst, an den aktuellen Rechtsstand angepasst und fortentwickelt werden.

Nachfolgend werden die Teilabschnitte des Referentenentwurfs aufgegriffen, die aus Sicht des NABU Ergänzung oder Änderung erfordern:

Abschnitt 2 Meldung von Biozid-Produkten

§ 3 Aufbringen der Registriernummer und Angebot im Versandhandel: Wir schließen uns dem Vorschlag von PAN Germany an und empfehlen die Verwendung von „Online- und Versandhandel“ statt nur „Versandhandel“ wie es auch im Pflanzenschutzgesetz erfolgt.

§3 Abs. 2: Auch hier unterstützen wir die Forderung von PAN Germany, dass nach der Zulassung des Produktes dessen Zulassungsnummer angegeben werden sollte.

Abschnitt 3 Vorschriften über die Abgabe von Biozid-Produkten

§ 8 Geltung der Zulassung für die Abgabe: Die Bezeichnung „*nur an bestimmte Personen*“ sollte genauer definiert oder bspw. ersetzt werden durch „*nur an sachkundige Personen*“ oder „*Personen gemäß §10 Absatz 2 Nummer 1, die durch Aufklärungsgespräche gemäß §10 Absatz 2 Nummer 2 über Alternativen, vorbeugende Maßnahmen, geltende Anwendungsbestimmungen sowie über negative Auswirkungen des Produkts auf die Umwelt, unterrichtet wurden.*“ Der Ausschluss von „Wiederverkäufern“ von dieser Regelung muss gestrichen werden bzw. es muss sichergestellt werden, dass auch der Wiederverkäufer die Voraussetzungen des „§ 11 Sachkunde für abgebende Personen“ erfüllt.

§ 9 Verbot der Selbstbedienung: Dieser Paragraph wird positiv bewertet, allerdings sollte unter Absatz 2 Nummer 1 auch die Produktart 7 (Beschichtungsmittel) und 16 (Bekämpfungsmittel gegen Mollusken, Würmer und andere Wirbellose) aufgenommen werden.

An geeigneter Stelle sollte darüber hinaus ein Anwendungsverbot der Produktarten 14, 16 und 18 für nicht-berufliche Anwender in Haus- und Kleingarten verankert werden. In Anlehnung an die Pflanzenschutzanwendungsverordnung (PfSchAnwVO) §§ 1 und 2 sollte, soweit zutreffend und an geeigneter Stelle, ein vollständiges Anwendungsverbot für Biozid-Produkte gelten, die aus einem in PfSchAnwVO Anlage 1 aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.

§10 Grundanforderungen zur Durchführung der Abgabe von Biozid-Produkten:

- Die Definition „*der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Biozid-Produkte in erlaubter Weise verwenden will und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung vorliegen*“ ist in §10 Abs. 2 Nummer 1 zu breit gefasst und eine Bestätigung durch den Erwer-

² [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/559-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/559-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

³ https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Broschueren/aktionsprogramm_insektenschutz_kabinettversion_bf.pdf

ber muss ausnahmslos erfolgen. Aus diesem Grund sollte Wortlaut „*der abgebenden Person bekannt ist*“ gestrichen werden.

- §10 Abs. 2 Nummer 2 ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die abgebende Person vom Verkauf von Biozid-Produkten profitiert und deshalb kein neutrales Aufklärungsgespräch führt. Soweit dies der Fall ist, muss das zusätzlich im Gespräch mit dem Erwerber angezeigt werden.
- Die Abgabe über den Versandhandel (§10 Abs. 3) ist generell in Frage zu stellen, weil dies einer Abgabe durch Automaten bzw. Selbstbedienung gleichkommt. Es wird vermutet, dass die Unterrichtung, wie sie in §10 Abs. 2 dargestellt wird, bei der Abgabe über einen Versandhandel nur unzureichend erfolgt und u. U. technisch durch einen Button „Hiermit bestätige ich, die ...“ gelöst wird. Deshalb darf die Abgabe von Biozid-Produkten nur über zertifizierte Händler für die gewerbsmäßige Verwendung und nach Upload eines Sachkundenachweises des/der Erwerbenden über den Versandweg erfolgen. Zudem muss auch beim Versandhandel sichergestellt werden, dass die Erwerber vor dem Kauf Informationen im Sinne des integrierten Schädlingsmanagement (v.a. Auflistung alternativer, nicht chemischer Methoden der Schädlingsbekämpfung) zur Verfügung gestellt bekommen.
- Zu ergänzen ist ein §10 Abs. 4 zum Verbot für den Verkauf im Laden oder im Internet von Biozid-Produkten mit Wirkstoffen, die unter die Ausschlusskriterien nach Artikel 5 Abs. 1 fallen, aber nach der Ausnahmeregelung in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 genehmigt wurden. Diese Anforderung stellt auch die Europäische Kommission in ihrem Bericht (2.1.1.)⁴ an das Parlament und den Rat betreffend die nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012.

Nach Ansicht des NABU und in Anlehnung an den Bericht der Europäischen Kommission³ zu 2.3.1 Verwendungskodex, sollten an geeigneter Stelle Anforderungen an die Branche verankert werden, Leitlinien oder einen Verwendungskodex für alle Biozidproduktarten auf der Grundlage der Grundsätze der integrierten Schädlingsbekämpfung auszuarbeiten und zu befolgen, um die ordnungsgemäße und nachhaltige Verwendung von Biozid-Produkten sicherzustellen.

Als Beispiel dient etwa der Leitfaden „Guideline on Best Practice in the Use of Rodenticide Baits as Biocides in the European Union“⁵. Durch die Ausarbeitung von Normen in Verbindung mit einem Zertifizierungsverfahren oder Schulungsprogramm, können Anbieter von Schädlingsbekämpfungsdienstleistungen so Nachweis leisten, dass sie die Risiken potenziell schädlicher Auswirkungen für die Umwelt und die Öffentlichkeit systematisch minimieren. Einschlägige Leitlinien sollten von den zuständigen Behörden bereitgestellt und im Hinblick auf die berufsmäßige als auch die nichtberufsmäßige Verwendung wirksam bekannt gemacht werden.

§11 Sachkunde für abgebende Personen: Wir schließen uns dem Vorschlag von PAN Germany an, dass die abgebenden Personen zusätzlich hinsichtlich des integrierenden Schädlingsbekämpfungsmanagement ausgebildet werden müssen. Dies wird durch die derzeitigen Sachkundeschulungen nach ChemG und PflSchG nicht abgedeckt. Generell sollten alle abgebenden Personen alle 3 Jahre (analog Pflanzenschutz) eine regelmäßige Weiterbildungsmaßnahme absolvieren müssen und nicht nur alle 6 Jahre.

⁴ <https://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2016/DE/1-2016-151-DE-F1-1.PDF>

⁵ <http://www.rrac.info/content/uploads/CEFIC-EBPF-RWG-Guideline-Best-Practice-for-Rodenticide-Use-FINAL-S-.pdf>

Abschnitt 4 Vorschriften über die Zulassung von Biozid-Produkten

§ 13 Einschränkung der Zulassungsfähigkeit aufgrund bestimmter Wirkstoffe: Der Wortlaut „in der Regel“ ist missverständlich und impliziert, dass die Möglichkeit zur Ausnahmegenehmigung besteht. Der Wortlaut ist ersatzlos zu streichen. Das Adjektiv „geschulte“ sollte durch „sachkundige“ ersetzt werden.

Abschnitt 5 Mitteilungspflicht

§ 14 Mitteilung der auf dem Markt bereitgestellten Biozid-Produkte: Die Meldepflicht der abgegebenen Art und Menge an Biozid-Produkten aufgeschlüsselt nach Wirkstoffen ist durchweg positiv zu bewerten.

Zusätzlich muss jedoch auch die Anwendung der Biozid-Produkte dokumentiert, zentral gesammelt und ausgewertet werden. Nur so ist es möglich, der Gefährdung der Umwelt und Natur durch Risikominderungsmaßnahmen oder zusätzlichen Anwendungsbeschränkungen entgegenwirken zu können. Analog zu §11 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) muss nach Ansicht des NABU deshalb ein Paragraph zu Aufzeichnungs- und Informationspflichten in die ChemBiozidDV aufgenommen werden:

- In Anlehnung an PflSchG §11 (1) sollte der Wortlaut wie folgt angepasst werden. Die Aufzeichnungen nach Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 oder 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 können elektronisch geführt werden. Betriebe mit beruflicher oder industrieller Verwendung von Biozid-Produkten sind verpflichtet diese Aufzeichnungen gemäß ChemBiozidDV §14 (2)(3) unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zu führen.
- PflSchG §11 (2) sollte unverändert übernommen werden.
- In Anlehnung an PflSchG §11 (3) sollte der Wortlaut wie folgt angepasst werden: Die zuständige Behörde kann auf Antrag und unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Aufzeichnenden, Auskunft über die Aufzeichnungen geben.

Abschnitt 6 Schlussbestimmungen

§15 Ordnungswidrigkeiten: Der NABU begrüßt die Regelungen zu Ordnungswidrigkeiten aber bemängelt, dass die ChemBiozidDV diese nicht mit Strafen belegt. Nach Ansicht des NABU sollte die ChemBiozidDV analog zu PflSchG Abschnitt 13 §§ 68 und 69 um Regelungen zu Bußgeld- und Strafvorschriften erweitert werden. Zudem sollte analog des „Pflanzenschutzkontrollberichts“ eine jährliche Dokumentation der Überwachungstätigkeiten vorgelegt werden.

Weitergehende Ergänzungen zur Umsetzung des Aktionsprogramms Insektenschutz (APIS):

Das BMU erläutert im Anschreiben vom 08.09.2020, dass mit der Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte zugleich Nummer 4.6 des APIS umgesetzt wird.

Der NABU fordert das BMU auf, das laufende Novellierungsverfahren zu nutzen, auch die im APIS genannten Verbote zur Verwendung von Bioziden in schutzbedürftigen Gebieten und auf Liegenschaften des Bundes gemäß APIS (4.2 und 4.5) an geeigneter Stelle und ohne weitere Verzögerungen gesetzlich zu normieren. Dazu fordert der NABU vollzugsgeeignete Definitionen mit klarer Bezugnahme auf Produktlisten und räumlichem Umfang der Verbote.